

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 221/09 B

L 5 R 1000/05 (Sächsisches LSG)
S 20 RA 1354/03 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom
17. März 2009 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt M.
M. , H. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 17.3.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt M. , H. , beantragt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel.
- 3 Der Antrag auf PKH unter Beordnung von Rechtsanwalt M. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 2.6.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 6 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der



von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob bei bestehender und ärztlicherseits attestierter Begutachtungsunfähigkeit aufgrund vorhandener Befunde und Gutachten eine Begutachtung nach Aktenlage möglich ist."
- 8 Mit dieser Fragestellung hat der Kläger jedoch keine Rechtsfrage formuliert, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auf welche Art und mit welcher Methode (zB Gutachten nach persönlicher Untersuchung oder Gutachten nach Aktenlage) das für eine Rentengewährung maßgebliche sozialmedizinische Leistungsvermögen eines Versicherten festzustellen ist, haben die Tatsacheninstanzen im Wege der Sachverhaltsermittlung zu klären. Der mit der Fragestellung bezweckte Angriff auf das angefochtene Urteil zielt letztlich auf die Rüge mangelhafter Sachaufklärung, deren besondere Voraussetzungen (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*) nicht dadurch unterlaufen werden dürfen, dass der Beschwerdeführer sein Vorbringen als Grundsatzrüge bezeichnet.
- 9 Aber selbst wenn man der Fragestellung noch eine Rechtsfrage entnehmen wollte, hat der Kläger deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt. Allein die pauschale Behauptung, die von ihm aufgeworfene Frage sei noch nicht vom BSG entschieden, reicht insoweit nicht aus. Vielmehr hätte der Kläger darlegen müssen, dass sich die Beantwortung der von ihm gestellten Frage bisher nicht aus der Rechtsprechung des BSG ergibt. Dies hat er jedoch nicht getan. Im Übrigen leitet er selbst aus Rechtsprechung des BSG her, dass "selbstverständlich ... bei besonderen Sachlagen auf eine persönliche Begutachtung verzichtet werden kann".
- 10 Schließlich fehlt jede Darlegung zur Klärungsfähigkeit. Im Gegenteil geht aus der Sachverhalts-schilderung der Beschwerdebegründung hervor, dass das Sozialgericht (SG) ein für den Klageanspruch positives Gutachten nach Aktenlage eingeholt hat, diesem jedoch - ebenso wenig wie das LSG - nicht gefolgt ist. Auf dieser Grundlage ist nicht ersichtlich, dass es für die Entscheidung des LSG erheblich war, ob "eine Begutachtung nach Aktenlage möglich ist".
- 11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und



128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 12 Der Kläger rügt die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Dem LSG sei trotz der bei ihm bestehenden Begutachtungsunfähigkeit mehrfach ausdrücklich angeboten worden, Dr. J. oder Dr. Z. als Zeugen für seinen Zustand zu vernehmen. Diese hätten einem gerichtlich bestellten Sachverständigen über zeitnah erfolgte Untersuchungen und deren Ergebnisse berichten können.
- 13 Eine Gehörsrüge, die letztlich - wie hier - auf eine weitere Beweiserhebung abzielt, setzt voraus, dass sie sich auf einen bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, da anderenfalls diese für die Sachaufklärungsrüge (§ 103 SGG) normierte Beschränkung im Ergebnis leer liefe (*BSG vom 6.2.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 7*). Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger einen prozessordnungsgerecht gestellten Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, § 373 ZPO bezeichnet hat. Jedenfalls kann nach ständiger Rechtsprechung des BSG ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht diesen Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*vgl. Senatsbeschluss vom 25.9.2007, B 13 R 377/07 B, Juris RdNr 6; BSG vom 29.3.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Sinn dieser Anforderungen ist es, dass - ohne gesonderte Ermittlungen - auch für das Rechtsmittelgericht klar ist, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstands und der Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der mündlichen Verhandlung beim Gericht noch zu behandeln (gewesen) sind. An entsprechender Darlegung des Klägers fehlt es.
- 14 Der Kläger rügt ferner, das angefochtene Urteil leide unter einer falschen Beweislastverteilung. Sämtliche vorliegenden Gutachten aus der jüngeren Zeit belegten seine Erwerbsunfähigkeit. Damit sei er seiner Beweislast hinsichtlich bestehender Erwerbsunfähigkeit nachgekommen. Es sei Sache der Beklagten gewesen, das Gegenteil nachzuweisen, was ihr jedoch nicht gelingen könne.
- 15 Sofern der Kläger mit dieser Rüge die Beweiswürdigung des LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG - *Entscheidung nach freier, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnener Überzeugung*) angreifen will, kann hierauf nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Verfahrensrüge nicht gestützt werden. Sofern er die Entscheidung des LSG wegen der - vermeintlichen - Verkennung der materiell-rechtlichen Beweislast inhaltlich für unzutreffend hält, eröffnet auch dies die Revisionsinstanz nicht. Denn die - vermeintliche -



inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 16 Aus dem zuletzt genannten Grund ist auch der Vortrag des Klägers, das angefochtene Urteil verstoße gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes, für das Nichtzulassungsverfahren unerheblich.
- 17 Ferner rügt der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör dadurch, dass das SG unter Umgehung einer gebotenen mündlichen Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden habe, obwohl die Voraussetzungen des § 105 Abs 1 Satz 2 SGG nicht vorgelegen hätten. Da bei § 160 SGG die Zulassung der Revision gegen eine Entscheidung des LSG in Frage steht, kommen aber nur Mängel des Verfahrens vor dem LSG und nicht vor dem SG in Betracht, es sei denn, dass der dortige Verfahrensmangel fortwirkt und damit zugleich einen Mangel des Verfahrens vor dem LSG bildet (*stRspr, zB BSG vom 25.4.2001, SozR 3-1500 § 73 Nr 10 S 31; BSG vom 13.8.1998, B 2 U 251/97 B, Juris RdNr 5; BSG vom 11.4.1995, 12 BK 97/94, Juris RdNr 5*). Zu letzterem hat der Kläger jedoch nichts vorgetragen.
- 18 Schließlich hat der Kläger auch die gerügte Verletzung des Gebots eines fairen Verfahrens durch das LSG nicht substantiiert dargetan. Im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs darf das Gericht die Beteiligten nicht mit einer Rechtsauffassung überrumpeln oder in sonstiger Weise unfair behandeln (*BSG vom 27.11.2007, SozR 4-1750 § 411 Nr 3 RdNr 9; BSG vom 6.9.1989, SozR 1500 § 160 Nr 70 S 78*); es darf aus eigenen oder ihm zuzurechnenden Fehlern oder Versäumnissen keine Verfahrensnachteile für die Betroffenen ableiten (*BVerfG vom 26.4.1988, BVerfGE 78, 123, 126 = NJW 1988, 2787*). Diese Voraussetzungen lassen sich dem Vorbringen des Klägers nicht entnehmen. Sofern der Kläger rügt, das LSG hätte sich nicht auf das "dubiose" Gutachten von Prof. Dr. W. stützen dürfen, legt er nicht dar, inwiefern ihn das LSG dadurch unfair behandelt haben sollte. Entsprechendes gilt für die schlichte Behauptung des Klägers, das LSG habe nicht berücksichtigt, dass "das Gutachten des Dipl.-Psychologen P. K. vom 20.11.1998 unter nicht akzeptablen Bedingungen" stattgefunden habe, und auch für seinen Vortrag, dass die Sachverständige Dipl. Med. H. "offensichtlich aufgrund Anweisung des Gerichts" versucht habe, ihn an seinem damaligen Wohnsitz aufzusuchen. Ein Rüge des Verstoßes des LSG gegen das Recht auf Durchführung eines fairen Verfahrens lässt sich dem letztgenannten Vortrag auch schon deshalb nicht entnehmen, weil das Gutachten nach dem Vorbringen des Klägers vom SG in Auftrag gegeben und im Übrigen von der Sachverständigen auch "auftragsgemäß" nach Aktenlage erstattet worden sei.
- 19 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 20 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)